



*Elterninitiative
Kinderkrebsklinik e.V.
seit 1979*

*Löwen Dartliga Düsseldorf
Horst Lichtenthäler
Fernblick 33a
53773 Hennef*

*Düsseldorf, 21. Februar 2024
Zap/fl*

Sehr geehrter Herr Lichtenthäler,

vielen lieben DANK für die erneute, großzügige Spende.

Mit Ihrer Hilfe können wir wichtige Projekte ermöglichen und unseren kleinen Patienten den Weg durch die schwere und langwierige Behandlung erheblich erleichtern.

Über Ihre treue und außergewöhnliche Unterstützung freuen wir uns sehr. Daher danken wir Ihnen, auch im Namen der betroffenen Familien, nochmals von ganzem Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand



Elterninitiative Kinderkrebsklinik e.V.

seit 1979

Löwen Dartliga Düsseldorf
Horst Lichtenthäler
Fernblick 33a
53773 Hennef

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an einer der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Der/ die obengenannten Spender/in hat am

20.02.2024 450,00 € (in Buchstaben: vierhundertfünfzig EUR) gespendet.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Wir sind wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem letzten uns zugewangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Düsseldorf-Süd, Steuernummer 106/5744/0373, vom 10.11.2023 für das Jahr 2022, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Düsseldorf 21.02.2024

Vorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)